

Linienstr. 24a, 51375 Leverkusen Tel: 015734285060 c2c-tierschutz@gmx.de <http://c2c-tierschutz.de/>

## Mitgliedsantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Tierschutzverein Chance 2 Change e.V. ab \_\_\_\_\_

(Vorname, Name)

(Geb.-Datum)

(Straße Nr.)

(PLZ/Ort)

(Telefon/Mobil)

(email-Adresse)

### Übersicht Jahresbeitrag: Kinder bis 13 Jahren sind beitragsfrei

Jugendliche ab 14 Jahre bis 18 Jahre	<b>12 Euro</b>	Erwachsene und Familien	<b>30 Euro</b>
Juristische Personen	<b>60 Euro</b>	Auszubildende + Studenten + Rentner + Hilfeempfänger	<b>12 Euro</b>

Ich zahle den Mitgliedsbeitrag:  per Bankeinzug  halbjährlich = \_\_\_\_\_ EUR  jährlich = \_\_\_\_\_ EUR

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

bei Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

Ich ermächtige den Tierschutzverein Chance 2 Change e.V. vom angegebenen Konto den o.g. Beitrag im voraus abzubuchen.  
Anlage1 **Vereinsatzung**: Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Ordnungen des Tierschutzvereins Chance 2 Change e.V. in der aktuell gültigen Fassung an. C2C dokumentiert die Tierschutzarbeit auch anhand von Fotos. Ich bin damit einverstanden, mein Bild in diesem Zusammenhang zu veröffentlichen. Das gilt auch für Fotos die ich dem Verein zur Verwendung übergebe. Anlage 2: Datenschutzverordnung c2c e.v.

Datum

Unterschrift/bei Minderjährigen Unterschrift der Eltern

Die Mitgliedschaft gilt für das laufende Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres die Kündigung erfolgt. Beiträge sind im voraus fällig und zwar in den Monaten November und Mai für das folgende Halbjahr.

Datum

Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand



Vereinsregister Amtsgericht Köln VR 19765 /Gemeinnützigkeit erteilt zuletzt bestätigt am 20.02.2019

Steuernummer Finanzamt Leverkusen 230/5721/7149

Spendenkonto / Bank: Paypal: c2c-tierschutz@gmx.de

VR Bank eG BG-Leverkusen IBAN DE57 3706 2600 2020 9130 13 BIC: GENODED1PAF

Die Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer homepage

# Satzung

(Neufassung gemäß Mitgliederversammlung vom 12.05.2018 )

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Chance 2 Change“ mit dem Kürzel (C2C). Sollte der ausgewählte Vereinsname bereits vergeben sein, wird ersatzweise ein Namenszusatz beigefügt. Dazu gehören auch Maßnahmen die dem Schutz von Namen – Bildmarkenrechten dienen.
- (2) Er wurde in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V. Die Gemeinnützigkeit wurde erstmals 2017 erteilt, die Richtlinien der Finanzbehörden werden beachtet.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 51375 Leverkusen, Linienstr. 24a.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Leverkusen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes auf internationaler Ebene durch Aufklärung, Belehrung, unterstützende Hilfe.
- (3) Ziel des Vereins ist es in Not geratenen Tieren, national und international zu einem lebenswürdigen Dasein zu verhelfen und dieses zu erhalten, sowie jede Tiermisshandlung zu verhindern und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
- (4) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen bzw. anderer ebenfalls steuerbegünstigter Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts beschafft werden.
- (5) Daneben kann der Verein den genannten Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen, und zwar durch:

Information der Öffentlichkeit über die Situation des Tierschutzes im In - und Ausland, sowie über Maßnahmen zur Verbesserung der Situation vor Ort. Das Medium Internet hat eine hohe Priorität um die Satzungszwecke umzusetzen, um international wirken zu können und den Mitgliedern mit ausländischem Wohnsitz gerecht zu werden. Dazu bietet der Verein Informationen auf einer Homepage im Internet an und wird die sozialen Netzwerke ebenfalls nutzen. Eine Kontaktaufnahme kann auch über das Internet stattfinden.

Begleitende Maßnahmen für Tierschützer unterschiedlicher Art z.B.

- Erstellung gesicherter Unterkünfte
  - Organisationshilfe von Kastrationsprojekten
  - Verbesserung der infrastrukturellen Gegebenheiten
  - Ausbau bzw. Aufnahme der Kommunikation mit offiziellen Stellen
  - Aufnahme von Tieren in Not, deren Pflege und tiermedizinische Versorgung sowie deren Weitervermittlung im In- und Ausland an geeignete Personen unter Zuhilfenahme von Pflegestellen.
  - Vernetzung mit anderen Organisationen, die sich für den In- und Auslandtierschutz einsetzen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig (§ 56 AO); er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.



- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Aufwendungen im Ehrenamt und deren Erstattungsfähigkeit in Art und Höhe werden wie folgt geregelt: Jedes Mitglied, das im Auftrag des Vereins notwendige Fahrten mit dem privaten PKW durchführt, bekommt diese in Höhe von 0,20 € je Kilometer in Form einer Spendenbescheinigung erstattet. Anerkannt werden:
- Fahrten zum Tierarzt oder einer Tierklinik
  - Fahrten zu gemeldeten Notfällen
  - Fahrten zu einer Vermittlungsstelle
  - Fahrten zur Versorgung von hilfebedürftigen Stellen mit Futter o.ä. Zubehör
  - Abholung von Spenden, sofern der Ort zur Abholung mehr als 50 km pro Fahrt beträgt

Für den Nachweis ist ein Fahrtenbuch zu führen, aus dem folgende Angaben ersichtlich werden:

- Datum
- Grund der Fahrt
- Start- und Zieladresse
- Gefahrene Kilometer

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Verein nicht einseitig vornehmen, sondern sie ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich. Ehrenmitglieder haben als Sonderrechte: Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Leistungen und unentgeltliche Teilnahme an kostenpflichtigen Vereinsveranstaltungen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.  
Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, dies kann aktiv oder passiv erfolgen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- Jedes Mitglied hat regelmäßig einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung gesondert aufgeführt.
- Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.



## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er ist ehrenamtlich tätig und wählt aus seiner Mitte einen Ersten Vorsitzenden, einen Zweiten Vorsitzenden und einen Schatzmeister. Der erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende sind jeweils berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und zwar jeweils einzeln. Einzelne oder alle Vorstandmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 Alternative 1 und/oder Alternative 2 BGB befreit werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt ihre Vorstandsmitglieder für die Dauer von mindestens drei und höchstens fünf Jahren.
- (3) Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen. Die Beschlüsse können auch schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, per E-Mail oder in sonstiger Textform -auch in kombiniertem Verfahren- gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.
- (4) Der Vorstand erstellt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Aufgaben und Kompetenzen des Schatzmeisters werden gesondert in der Geschäftsordnung erfasst.
- (6) Satzungsanpassungen die das Finanzamt oder das Gericht wünscht, werden vom Vorstand beschlossen.

## § 9 Mitgliederversammlung, Beschlüsse

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben hat die einzelnen Tagesordnungspunkte bekanntzumachen, ebenso den Versammlungsort sowie die Uhrzeit des Versammlungsbeginns und ist an alle Mitglieder zu versenden. Die Absendung der Einladung erfolgt jeweils an die dem Verein zuletzt in Textform bekannt gegebene Anschrift eines jeden Mitglieds. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Abhaltung der Mitgliederversammlung muss eine Zeitspanne von mindestens 2 Wochen liegen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung zählen nicht mit.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen
- (4) Die Mitgliederversammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Die Versammlung wird von einem von der Versammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlungsleitung darf Gäste zulassen. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Durch die Versammlungsleitung wird der Protokollführer bestimmt. Es genügt, wenn entweder der bestimmte Protokollführer oder ein Vorstandsmitglied das von ihm gefertigte Ergebnisprotokoll unterzeichnet. Das Vorstandsmitglied darf keine inhaltlichen Änderungen ohne Absprache mit dem Protokollführer durchführen. Das Vorstandsmitglied, das die Versammlung geleitet hat soll das Ergebnisprotokoll im Anschluss ebenfalls unterzeichnen, für die Wirksamkeit zwingend ist es jedoch nicht.
- (6) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung seiner Teilnahme und Stimmrechtes bevollmächtigen. Das bevollmächtigte Mitglied ist insoweit von den einschränkenden Bestimmungen des §181 Alt. 1 BGB befreit, darf also für sich in eigenem Namen und zugleich für seinen Vollmachtgeber abstimmen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied und sich selbst vertreten.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.



- (8) Soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig. Ein gefasster Beschluss über die Änderung des Zwecks wird nur wirksam, wenn diejenigen Mitglieder, die nicht für den Beschluss gestimmt haben bzw. die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen haben, nachträglich dem Beschluss schriftlich zustimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer(in). Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung.**

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für den Tierschutz.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Leverkusen, den 12.05.2018

Vorstand

Angela Leichenich

Vanessa Leichenich

Monika Schlick-Zettier

Diese Satzungs-Abschrift ist mit dem Original identisch und gültig

Um Mißbrauch vorzubeugen hat dieser Ausdruck keine Original Unterschriften.





# Datenschutzerklärung für Mitglieder

(Beschluß vom 25.05.2018 / Anlage zum Mitgliedsantrag)

## Datenschutz im Verein - Personenbezogene Daten und Bildrechte

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönlich und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Daten, die wir in Form von Bild und Video veröffentlichen, unterliegen immer dem Einverständnis der abgebildeten Personen. Diese wird vor der Veröffentlichung eingeholt. Fehlt das Einverständnis bzw. erfolgte ein Widerruf **vor** der Veröffentlichung, so werden die Dokumentationen unserer Tierschutzarbeit so bearbeitet, das eine Erkennung der Person nicht möglich ist. Der Verein hat ein berechtigtes Interesse diese Materialien zur Darstellung seiner Arbeit online oder plakativ zu nutzen, damit die gemeinnützige Arbeit für notleidende Tiere transparent belegt werden kann. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung von Bildmaterialien bleibt vom Widerruf unberührt.
- 3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - Das Recht auf Einschränkung nach Artikel 17 DS-GVO
  - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein.
- 5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand unter folgenden Gegebenheiten einen Datenschutzbeauftragten:
  - Sind in der Regel mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (vgl. §38 BDSG).

